



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Herrn Stadtratspräsident
Urs Frieden
c/o Ratssekretariat
Morellhaus
Postgasse 14
3011 Bern

Bern, 14. Juni 2010

**Stadtratsbeschluss vom 3. Juni 2010 betreffend Artikel 18 Personalreglement;
Antrag auf Traktandierung**

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident

Der Gemeinderat stellt zuhanden des Stadtrats und gestützt auf die Artikel 69 und 95 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) sowie Artikel 7 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern (GRSR; SSSB 151.21) Antrag auf Fassung des folgenden

Beschlusses:

1. Der Stadtrat hebt seinen Beschluss betreffend Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01); Teilrevision (Artikel 18, 20, 23, 29, 39, 40, 77, 89-93, 96a, 97) auf, soweit er Artikel 18 PRB betrifft.
2. Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, ihm im Rahmen der laufenden Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) eine Vorlage für eine Revision der einschlägigen städtischen Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, die eine Flexibilisierung des Rücktritts- und Rentenalters der städtischen Angestellten zum Ziel hat; die Vorlage ist sozialpartnerschaftlich zu erarbeiten und hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben, namentlich betreffend die Gleichstellung von Frau und Mann, zu beachten.

Der Gemeinderat ersucht Sie angesichts der Umstände höflich, den obigen Antrag für die Sitzung des Stadtrats vom 17. Juni 2010 zu traktandieren.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2010 beschlossen, Artikel 18 PRB dergestalt abzufassen, dass sich das Rücktrittsalter des städtischen Personals in Zukunft an den Altersgrenzen zu bemessen habe, welche die AHV-Gesetzgebung des Bundes für die AHV-Rentenberechtigung vorsehe. Der Beschluss des Stadtrats hätte zur Folge, dass in Zukunft die städtischen Angestellten statt wie bis anhin bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs neu im Regelfall bis 64 (Frauen) bzw. bis 65 (Männer) arbeiten würden.

Der Gemeinderat ersucht den Stadtrat aus drei Gründen, auf diesen Beschluss zurückzukommen:

1. Der Stadtrat hat mit seinem Vorgehen die Verfahrensregeln von Artikel 86 PRB verletzt und damit die Regeln der Sozialpartnerschaft missachtet. Der Stadtrat hat in Artikel 86 PRB selbst festgelegt, dass die Personalverbände das Recht haben, vor dem Erlass von Personal-, Organisations-, Betriebs-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorsorgevorschriften angehört zu werden, dazu Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Sie sind in die Erarbeitung der Vorschriften miteinzubeziehen. Die Verletzung dieser gesetzlichen Mitwirkung stellt nach Auffassung des Gemeinderats eine Geringschätzung der städtischen Angestellten, aber auch der Sozialpartnerinnen und -partnern dar und belastet den in der schweizerischen Tradition wertvollen und hoch gehaltenen sozialen Frieden schwer. Der Gemeinderat verschliesst sich einer Diskussion um die Flexibilisierung von Rücktritts- und Rentenalter, wie sie bei anderen öffentlichen Arbeitgebern und in der Privatwirtschaft geführt wurden und werden, nicht. Diese Diskussion hat indessen in Respektierung des vom Stadtrat selbst gesetzten sozialpartnerschaftlichen Rahmens stattzufinden.
2. Die vom Stadtrat beschlossene Regelung hat einseitig das Rücktrittsalter der städtischen Angestellten angehoben, ohne die Frage des Rentenalters zu berücksichtigen. Die Regelung ist zudem starr und läuft den modernen Entwicklungen im Hinblick auf eine Flexibilisierung des Rücktritts- und Rentenalters diametral entgegen. Anpassungen in diesem Bereich haben weit reichende und insbesondere auch versicherungstechnische Konsequenzen, die sorgfältig vorzubereiten sind, sollen nicht unabsehbare Fehlentwicklungen oder Schäden für Versicherte und/oder Vorsorgeeinrichtung riskiert werden.
3. Die vom Stadtrat beschlossene Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern. Solche Differenzierungen sind gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung unzulässig. Die Gerichtspraxis hat vergleichbare Ungleichbehandlungen wie die vorliegend vom Stadtrat beschlossene als verfassungswidrig qualifiziert. Der Gemeinderat erachtet es als äusserst problematisch, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, deren verfassungsrechtliche Tragfähigkeit kaum gegeben sein dürfte.

Mit einer Aufhebung des vom Stadtrat am 3. Juni 2010 beschlossenen Wortlautes von Artikel 18 PRB kann der Stadtrat die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die von ihm offensichtlich beabsichtigte Anpassung des Rentenalters in Respektierung der bislang

gut funktionierende Sozialpartnerschaft ausgearbeitet werden kann. Zudem kann der Stadtrat langwierige, kostspielige und für ihn wegen Verfassungswidrigkeit wahrscheinlich aussichtslose Rechtsmittelverfahren sowie politische Weiterungen (Referendum) vermeiden und damit den Weg ebnen für die inhaltliche Diskussion seines Anliegens.

Der Gemeinderat schlägt dem Stadtrat deshalb gleichzeitig vor, ihm einen Auftrag zu erteilen für eine umfassende Überprüfung der einschlägigen städtischen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf eine zeitgemässe und flexible Ausgestaltung des Rücktritts- und Rentenalters der städtischen Angestellten. Diese Arbeiten können in die laufende Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) integriert werden. Dieses Vorgehen würde auch gestatten, die vom Stadtrat festgelegten Verfahrensregeln zur Erarbeitung solcher Vorschläge im Rahmen der Sozialpartnerschaft zu beachten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für eine rasche Traktandierung und ersucht den Stadtrat um Zustimmung zum Antrag.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Kopie:

- vpod
- Personalverband der Stadt Bern